

**Kreisstadt Siegburg  
Der Bürgermeister**

Amt für Ratsangelegenheiten  
3039/VII

**Nachtrag Nr. 5**

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich  
**Sitzung am:** 25.06.2020

**Änderung der Geschäftsordnung**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW sind die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates durch die Geschäftsordnung zu regeln. Weiterhin regelt der Rat in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Siegburg vom 17.12.2009, zuletzt geändert am 14.12.2017, bestimmt in § 7 Absatz 1, dass der Bürgermeister den Vorsitz im Rat führt. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters).

Weitere Vertretungsregelungen enthält die Geschäftsordnung nicht.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Vertretungsregelungen in folgenden Fällen zu konkretisieren:

**1) Vorsitz in der konstituierenden Sitzung des Rates**

Nach § 65 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW wird der Bürgermeister vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Dies erfolgt als erster Tagesordnungspunkt in der konstituierenden Sitzung des Rates nach den Kommunalwahlen. Da zu diesem Zeitpunkt die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters noch nicht gewählt wurden, würde die Vereidigung durch den „Altersvorsitzenden“ erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, dass der Rat der Stadt im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie den Begriff „Altersvorsitzender“ in Anlehnung an die Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (§ 1 Absatz 2 GO BT) insoweit definiert, dass der Begriff auf den „dienstältesten Abgeordneten“ abstellt und eine entsprechende Regelung in die Geschäftsordnung aufgenommen wird.

**2) Wahl der stellvertretenden Bürgermeister**

Nach § 67 Absatz 5 der Gemeindeordnung NRW leitet der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der Altersvorsitzende – die Sitzung bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters.

Es wird vorgeschlagen, dass der Rat auch in diesem Fall in seiner Geschäftsordnung den Begriff „Altersvorsitzender“ in Anlehnung an die Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (§ 1 Absatz 2 GO BT) insoweit definiert, dass der Begriff auf den „dienstältesten Abgeordneten“ abstellt und eine entsprechende Regelung in die Geschäftsordnung aufgenommen wird.

### **3) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses**

Nach § 57 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW führt der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Eine Regelung, wer im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters die Sitzung bei der Wahl der Stellvertreter leitet, enthält weder die Gemeindeordnung NRW noch die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Siegburg.

Es wird daher vorgeschlagen, dass in Abwesenheit des Bürgermeisters der „dienstälteste Abgeordnete“ auch die Sitzung des Hauptausschusses bis zur Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden leitet.

Auch der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat seine Geschäftsordnung entsprechend angepasst und den „Altersvorsitzenden“ als den „am längsten dem Kreistag angehörenden Kreistagsabgeordneten“ definiert.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, § 7 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Siegburg wie folgt zu fassen:

#### **§ 7 Vorsitz**

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 GO NRW.
- (2) Sind der Bürgermeister und seine nach § 67 Absatz 2 GO NRW gewählten ehrenamtlichen Stellvertreter verhindert den Vorsitz zu führen, so wird er durch das dem Rat der Stadt am längsten angehörende Ratsmitglied vertreten. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Stadtrat entscheidet das höhere Lebensalter.
- (3) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).

Siegburg, 23.06.2020